

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1673/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stand der Umsetzung des Beschlusses 0572/24 - Erhalt des Cafés Pony in der Auenstraße 38d; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Beschlusses 0572/24, welche Schritte wurden seitens der Verwaltung zur dauerhaften Sicherung des Standorts eingeleitet?

Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur Drucksache 1369/24 hat der Stadtrat das Verfahren für den Bebauungsplan ANV770 - "Erholungsgebiet Andreasried" eingeleitet.

Die komplexen Planungsziele innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erfordern ein koordiniertes und fachübergreifendes Vorgehen. Aus diesem Grund wurden und werden Abstimmungen mit verschiedenen Fachbereichen durchgeführt. Dazu zählen u. a. die weitere Entwicklung der Sportanlage im nördlichen Geltungsbereich, die Vermeidung von Lärm- und Nutzungskonflikten im Zusammenspiel mit der Gewährleistung nichtkommerzieller Versorgungsmöglichkeiten (z.B. Grillstationen) sowie die Sicherung des bestehenden öffentlichen Grünraums. Hierzu finden fortlaufend Abstimmungen mit den betroffenen Fachämtern statt.

Aktuell wird der Vorentwurf erarbeitet, um im nächsten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchführen zu können.

2. Wie wird die bestehende Duldung des Café Pony rechtlich, zeitlich bewertet, welche Perspektive besteht für den Betrieb bis zu einer dauerhaften Lösung?

Eine Duldung eines baurechtswidrigen Zustandes erfolgt nicht. Bis zur Planreife des Bebauungsplanes ist nur ein Betrieb auf Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) möglich.

Seite 1 von 2

3. Welche der im Beschluss genannten Möglichkeiten wurden, mit welchem Ergebnis geprüft, welche Möglichkeiten werden weiterverfolgt, bis wann ist mit einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu rechnen?

Das Ergebnis des Beschlusses war die Einleitung eines Bebauungsplanverfahren (DS 1369/24), siehe Antwort auf Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn